

<b>Einwendungen durch Gläubiger</b>	Einwendungen gegen das Verzeichnis sind nicht vorgesehen. Eine Ausschüttung erfolgt auf Grundlage des Verzeichnisses bei Schlussverteilung. Nur hiergegen hätten entsprechende Einwendungen fristgerecht erhoben werden können.
-------------------------------------	---

**Vorträge mit Claudia Radschuwait:**

- AGV Lehrgang: Geprüfte(r) Sachbearbeiter(in) Insolvenztabelle**  
vom 24. bis 26.4.2024 zusammen mit Monika Deppe, in Berlin bei AGV Seminare
- (Schluss)verteilung – nur ein Knopfdruck? Theorie und praktische Umsetzung**  
am 16.5.2024 zusammen mit Monika Deppe, online bei AGV Seminare
- AGV Insolvenzsachbearbeiter-Lehrgang** vom 1.7. bis 5.7.2024 in Düsseldorf bei AGV Seminare

# Kurz reflektiert: ,Weiß der Geier! Sind Tiere pfändbar / Insolvenzmasse?‘

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

**1. Der Sachverhalt**

Ahlen/Münsterland (NRW) im Jahr 2018. Edda, Möpsin ist mit der Hundesteuer säumig, also vielmehr Eddas Halter, nicht die kleine Hündin selbst, denn Hunde können zwar Vieles, nicht aber Abgabenschuldner sein. Rasch war die Stadt Ahlen auf den Hund gekommen und pfändete kurzum die kleine Hundedame, um die Verwertung anschließend über einen privaten eBay-Kleinanzeigen-Account (jetzt „Kleinanzeigen“) zu betreiben.<sup>1</sup> Fröhlich zog die Hündin zu ihrer neuen Halterin. Doch so mopsfidel wie ausgelobt war sie nicht wirklich, die kleine Edda (jetzt Wilma), da krank. Die nicht unerheblichen Kosten sind (neben anderen Verfahren) Gegenstand eines angestregten Gerichtsverfahrens. Dies soll aber – wenn auch informativ – hier nicht weiter interessieren. Spannend ist vielmehr die Frage: Sind Hunde und andere (Haus-) Tiere pfändbar und damit Insolvenzmasse?

**2. Huhn oder Ei - Die Grundlagen zur Pfändbarkeit / zum Insolvenzbeschlagn**

**a) Grundsatz der Unpfändbarkeit**

Gem. § 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO ist Insolvenzbeschlagn gegeben für alle Vermögenswerte, die dem Schuldner gehören und die pfändbar sind.



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

<sup>1</sup> Gem. § 30 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) erfolgt die Verwertung durch öffentliche Versteigerung (wie bei der privat-rechtlich veranlassten Zwangsvollstreckung, siehe §

814 ZPO). Bei eBay-Kleinanzeigen handelt es sich um ein Anzeigenportal, nicht um eine Aktionsplattform; siehe hierzu die InternetversteigerungsVO NRW).

Landläufige heißt es oftmals „Tiere sind Sachen“. Das stimmt nicht. § 90a Satz 1, Satz 2 BGB beschreiben das Gegenteil: Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Der Tierschutz genießt sogar Verfassungsrang. Mit Art. 20a GG ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel formuliert. Der Pferdefuß (jedenfalls aus der Sicht von Tierliebhabern) ist allerdings: auf Tiere sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, § 90a Satz 3 BGB.

Vollstreckungsrechtlich wird diese (z. T. vermeintliche) Unterscheidung von Sachen und Tieren in § 811 ZPO<sup>1</sup> aufgegriffen. § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO regelt Pfändungsschutz für Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, a) nicht zu Erwerbszwecken hält oder b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt.

Mit dem am 01.01.2022 in Kraft getretenen Pfändungsschutz<sup>2</sup> erfuhr dieser in Bezug auf Tiere eine „maßvolle Erweiterung“ des Pfändungsschutzes für Tiere.<sup>3</sup> Geregelt ist die grundsätzliche Unpfändbarkeit von Tieren, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten und nicht zur Eigenversorgung benötigt werden (so bislang § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO alte Fassung) und Tieren, die

nicht im häuslichen Bereich leben (so bislang für Haustiere § 811c Abs. 1 ZPO alte Fassung). Hierunter fallen demnach die „klassischen Haustiere“ (z.B. Hund, Katze, Maus, Hühner, Goldfische und der Wellensittich). Eine räumliche Nähe des Tieres zum häuslichen Bereich ist für den Pfändungsschutz nicht erforderlich (ein Pferd kann daher auch in einer bei

Dritten angemieteten Stallung untergestellt sein).

Unpfändbar sind überdies Tiere, die zur Ausübung einer – nicht unbedingt landwirtschaftlichen – Erwerbstätigkeit des Schuldners benötigt werden (z.B. Dackelzucht, Schulreitpferde).<sup>4</sup>

In den Anwendungsbereich fallen auch Tiere, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden (z.B. ein Blindenführhund).<sup>4</sup>

Tiere des Schuldners sind demnach grds. unpfändbar und unterliegen grds. nicht dem Insolvenzbeschlagnahme.

## b) Ausnahme: Eigentumsvorbehaltskauf

Gem. § 811 Abs. 2 ZPO ist ausnahmsweise Pfändbarkeit von Tieren gegeben, wenn der Verkäufer wegen einer durch (einfachen) Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus dem Verkauf des Tieres vollstreckt. Im Insolvenzverfahren wird sich dieser Sachverhalt regelmäßig als ein aus dem einfachen Eigentumsvorbehalt resultierendes



(einfach anklicken!)

<sup>1</sup> § 811 ZPO vorliegend besprochen ausschließlich in der Fassung des *Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes* vom 7.5.2021, BGBl. I S. 850, in Kraft getreten am 1.1.2022; im Zeitpunkt der Pfändung von Edda (2018) bestand allerdings auch bereits Pfändungsschutz für Haustiere gem. § 811c ZPO aF. Die §§ 811 bis § 813 ZPO gelten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. § 27

Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) entsprechend.

<sup>2</sup> *Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes* vom 7.5.2021, BGBl. I S. 850, in Kraft getreten am 1.1.2022.

<sup>3</sup> RegE v. 20.01.2021 S. 2.

<sup>4</sup> RegE v. 20.01.2021 S. 34.

Aussonderungsrecht des Vorbehaltsverkäufers (§ 47 InsO) niederschlagen.

## c) Ausnahme 2: Gerichtsentscheid

Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht gem. § 811 Abs. 3 ZPO die Pfändung eines in § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO bezeichneten Tieres zu, wenn dieses einen hohen Wert hat und die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.

Die Möglichkeit, die Pfändung ausnahmsweise zuzulassen, ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft:

- (1) Gerichtsentscheid nur auf Antrag des Gläubigers.  
Im Insolvenzverfahren tritt an die Stelle des Antragsrechts des Gläubigers das des Insolvenzverwalters, § 36 Abs. 4 Satz 2 InsO.
- (2) Ein nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 a) ZPO unpfändbares Tier (= nicht zu Erwerbszwecken gehalten)  
Anm.: Eine Zulassung der Pfändung von für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigten Tieren sieht § 811 Abs. 3 ZPO nicht vor.
- (3) Das Tier hat einen hohen Wert (materieller Wert im Einzelfall, z. B. Koi-Karpfen, wertvolle Reitpferde, Rassehund, Rassekatze).
- (4) Unpfändbarkeit bedeutet eine Härte für den Gläubiger (Gläubigerinteresse)  
Eine solche Härte kann anzunehmen sein in Abhängigkeit von der Art und Höhe des Vollstreckungsanspruchs (z. B. hohe Kindesunterhaltspflichten) und Dringlichkeit.
- (5) Belange des Tierschutzes  
Eine artgerechte Unterbringung nach Vollzug der Pfändung muss sichergestellt sein. („*Es steht ein Pferd auf dem Flur*“ ist also nur ein Lied im Kölner Karneval und keine Tatsache im Anwalts-/Insolvenzbüro!). Zudem kann ein Tier auch alters- und gesundheitsbedingt besonders schützenswert sein.<sup>1</sup> Tierschutzrelevanz hat auch die Bindung des Tieres an den Schuldner und die mit ihm im

Haushalt zusammenlebenden Personen (auch Tiere können unter Trennungsschmerz leiden!) sowie die zu erwartende Lage des Tieres nach der Verwertung.<sup>2</sup>

### (6) Berechtigte Schuldnerinteressen

Das in die Abwägung einzubeziehende Schuldnerinteresse kann das Gläubigerinteresse überwiegen, wenn sich die Schutzwürdigkeit aus besonderen Umständen heraus ergibt (z. B. kranke, alte, alleinstehende Menschen mit besonderer Bindung zum Tier).

### (7) Beschlussfassung des Vollstreckungsgerichts (konstitutiv); im Insolvenzverfahren ist die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts über § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO gegeben.

Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen liegt beim antragstellenden Gläubiger bzw. im Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter. Im Insolvenzverfahren dürfte es schwierig bis nahezu faktisch unmöglich sein, die Härte auf Gläubigerseite darzulegen, da der Insolvenzverwalter aus der Doppeltreuhandstellung heraus die Interessen aller Gläubiger (§ 1 Satz 1 InsO) beachten muss. Wahrscheinlicher scheint der Fall, dass, sollte ein solch wertvolles Tier dem Schuldner gehört haben, dieses bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines einzelnen Gläubigers, der den Härtefall vortragen konnte, für pfändbar erklärt wurde. Die vorinsolvenzliche Historie ist der Vielzahl der Fälle geprägt von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen, wobei es möglicherweise einem einzelnen Gläubiger gelungen sein mag, einen solchen Ausnahmetatbestand darzulegen. Unter dem sich möglicherweise aufdrängenden Gesichtspunkt der Anfechtbarkeit einer solchen etwaigen Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung sei angemerkt, dass diese aufgrund der grundsätzlichen Unpfändbarkeit von Tieren (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 a), b) ZPO) regelmäßig bereits an der fehlenden Gläubigerbenachteiligung i. S. v. § 129 Abs. 1 InsO scheitern dürfte.

<sup>1</sup> Vgl. AG Paderborn v. 7.12.1995 – 12 M 2848/95, DGVZ 96, 44 zu einem 20-jährigen Pferd, das beim Schuldner das „Gnadenbrot“ erhält.

<sup>2</sup> Prütting/Gehrlein/Flury, ZPO, 15. Aufl., § 811 Rn. 53a.

## d) Übersicht Pfändbarkeit und Insolvenzbeschlagn von Tieren

	Tiere, die der <b>Schuldner</b> a) nicht zu Erwerbszwecken hält oder b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt	Tiere, die <b>eine Person, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt</b> , a) nicht zu Erwerbszwecken hält oder b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt
<b>Pfändbarkeit</b>	grds. nein (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 a), b) ZPO)	grds. nein (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 a), b) ZPO)
<b>Insolvenzbeschlagn</b>	grds. nein (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 1 InsO iVm § 811 Abs. 1 Nr. 8 a), b) ZPO)	keine Insolvenzmasse, da Tiere nicht dem Schuldner gehören (§ 35 Abs. 1 InsO) → Aussonderungsrecht des Tierhalters ("Eigentümers")
<b>Eigentumsvorbehaltsverkauf - Pfändbarkeit</b>	ja, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus dem Verkauf der Sache oder des Tieres vollstreckt, § 811 Abs. 2 ZPO	ja, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus dem Verkauf der Sache oder des Tieres vollstreckt, § 811 Abs. 2 ZPO
<b>Eigentumsvorbehaltsverkauf - Insolvenzbeschlagn</b>	regelmäßig Aussonderungsrecht, das aus einfachem Eigentumsvorbehalt resultiert	keine Insolvenzmasse, da Tiere nicht dem Schuldner gehören (§ 35 Abs. 1 InsO) → Aussonderungsrecht des Tierhalters ("Eigentümers")
<b>Gerichtsentscheid - Pfändbarkeit</b>	Pfändbarkeit unter den besonderen Voraussetzungen des § 811 Abs. 3 ZPO	Pfändbarkeit unter den besonderen Voraussetzungen des § 811 Abs. 3 ZPO
<b>Gerichtsentscheid - Insolvenzbeschlagn</b>	Insolvenzbeschlagn unter den besonderen Voraussetzungen des § 811 Abs. 3 ZPO i.V.m. §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 InsO	keine Insolvenzmasse, da Tiere nicht dem Schuldner gehören (§ 35 Abs. 1 InsO) → Aussonderungsrecht des Tierhalters ("Eigentümers")

### 3. Fazit

Tiere sind grds. unpfändbar und unterliegen daher grds. nicht dem Insolvenzbeschlagn. Eine Pfändbarkeit und die damit einhergehende Verwertbarkeit bedarf zwingend einer konstitutiven gerichtliche Zulassung, die nur unter den engen Voraussetzungen des § 811 Abs. 3 ZPO beantragt werden kann.

Also ich bin – ungeachtet der Fragen zur Pfändbarkeit bzw. dem Insolvenzbeschlagn – jedenfalls froh, dass mein Hund nicht sprechen kann; er weiß einfach zu viel, zum Glück auch, dass er nicht in den Rucksack des Gerichtsvollziehers muss, sollte es einmal darauf ankommen.